

Bern, 6. September 2021

Per E-Mail info@bwl.admin.ch

an das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung  
und Forschung (WBF)  
Herr Bundespräsident Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

## **Stellungnahme zur Saatgutpflichtlagerverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Konsultationsunterlagen zur Saatgutpflichtlagerverordnung und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Swiss granum begrüsst die Einführung einer neuen generellen Verordnung für die Saatgutpflichtlagerhaltung als Mittel für die Sicherstellung der Versorgung der Schweiz mit pflanzlichen Ölen und Fetten, u.a. im Falle einer schweren Mangellage. Wir unterstützen die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen.

Gemäss erläuterndem Bericht beabsichtigt der Bundesrat, die Pflichtlagerhaltung von Saatgut im ersten Halbjahr 2022 einzuführen. Aufgrund der relativ kurzen Frist erlauben wir uns bereits heute einige Ausführungen zu machen, welche bei der noch zu erstellenden Verordnung des WBF berücksichtigt resp. diskutiert werden müssen.

- Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht S. 10 ist vorgesehen, Rapssaatgut marktüblicher Sorten im Ausmass eines Jahresbedarfs an Pflichtlager zu legen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rapsproduktion in den letzten Jahren aufgrund der steigenden Nachfrage stetig ausgedehnt werden konnte. D.h. die benötigte Menge Saatgut kann in den kommenden Jahren allenfalls ansteigen.
- Bei der Festlegung des Jahresbedarfs und damit verbunden der Pflichtlagermenge gilt es weiter zu beachten, dass in der Schweiz zu ca. 2/3 klassische Rapsorten und zu ca. 1/3 HOLL-Rapsorten grösstenteils unter Suisse Garantie Richtlinien angebaut werden. Darüber hinaus bestehen weitere, in den swiss granum Übernahmbedingungen festgehaltene Qualitätsanforderungen, die zu berücksichtigen sind. Die vorerwähnten Anteile sowie die Regelungen von Suisse Garantie resp. die Qualitätsanforderungen können sich allenfalls in den kommenden Jahren ändern, woraus sich auch für die Rapssaatgutpflichtlagerhaltung Anpassungen ergeben können.
- Im erläuternden Bericht auf S. 4 wird festgehalten, dass «Rapssaatgut gut lagerfähig ist und Sortenwechsel frühzeitig absehbar sind». Dem ersten Teil des Satzes können wir vorbehaltlos zustimmen. Beim zweiten Teil gibt es bezüglich der Fristigkeiten jedoch einige Punkte zu beachten.

- Die Liste der empfohlenen Rapsorten von swiss granum hat in den vergangenen Jahren jährlich Veränderungen erlebt. D.h. neue Sorten wurden aufgenommen und / oder bestehende Sorten gestrichen.
- Die Streichung einer Sorte führt dazu, dass sie nicht mehr auf der Liste der empfohlenen Sorten aufgeführt ist. Im Regelfall erfolgt ein Jahr im Voraus der Vermerk «letztes Jahr» bei der jeweiligen Sorte auf der Liste. Der Anbau ist jedoch auch nach der Streichung möglich, die Vermarktung unter Suisse Garantie bleibt ebenfalls sichergestellt.
- Neue Sorten durchlaufen die Sortenprüfung bei Agroscope, die Aufnahme auf die Liste empfohlener Sorten erfolgt anhand der Prüfergebnisse durch die Technische Kommission «Raps» (TK) von swiss granum. Die Sitzung dieser TK findet aktuell jeweils Mitte Januar statt. D.h. die Liste der empfohlenen Sorten und damit verbunden allfällige neue Sorten sind erst zu diesem Zeitpunkt bekannt. Der Umschlag des Rapssaatgutlagers erfolgt sinnvollerweise jedoch bereits bei der Aussaat im Herbst. Dieser terminlichen Friktion gilt es bei der Erstellung der Verordnung des WBF Beachtung zu schenken.
- In der Vergangenheit ist es ebenfalls bereits vorgekommen, dass eine neue HOLL-Rapssorte die bestehenden Sorten komplett abgelöst hat. Der Grund war, dass die neue Sorte bezüglich Ertrags und Qualität deutlich besser war. Ein solcher Fall kann auch in Zukunft wieder eintreten, lässt sich jedoch nicht immer zwingend frühzeitig abschätzen.
- Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Punkte kommt neben der Auswahl der Sorten auch dem Warenumsatz eine wichtige Bedeutung zu. Dieser muss gewährleistet werden können, damit den Produzenten jedes Jahr die besten Sorten (produktiver, resistenter gegen Krankheiten, besser an die Produktionsbedingungen angepasst und von besserer Qualität) zur Verfügung gestellt werden können.
- «Die Finanzierung der Pflichtlagerwaren und der Kosten der Lagerhaltung ist grundsätzlich eine privatwirtschaftliche Aufgabe» (erläuternder Bericht S. 5). Bezüglich dieser Thematik haben wir in unserer Stellungnahme zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung im Jahr 2013 folgende Punkte festgehalten, welche für uns weiterhin Gültigkeit haben:
  - Ablehnung einer Erstinverkehrbringerabgabe für Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut,
  - Befürwortung der Finanzierung der Lagerhaltung für Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut über Garantiefonds und
  - Forderung, dass bei einer nicht vollständigen Deckung der Kosten der Lagerhaltung durch die beteiligten Lagerpflichtigen der Bund die ungedeckten Kosten ganz übernehmen muss.
- Die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung von Rapssaatgut soll aus unserer Sicht deshalb ausschliesslich über Garantiefondsbeiträge erfolgen (analog dem Getreide). Wir begrüßen daher die Ausführungen in Kapitel 2.3 des erläuternden Berichts und die dort aufgeführte Möglichkeit, Pflichtlagerhaltung von Saatgut mittels Garantiefonds zu finanzieren.
- Im erläuternden Bericht wird auf S. 12 ausgeführt, dass «die Lagerpflichtigen sämtliche ihnen aus der Pflichtlagerhaltung entstehenden Kosten selbst tragen und diese dann auf die Produktpreise überwälzt werden». Dieser letzte Punkt lehnen wir ab, denn das Saatgut soll für die Produzenten nicht teurer werden.
- Gleichzeitig soll es durch die Saatgutpflichtlagerhaltung für die Produzenten keine Einschränkungen bei der Wahl der Sorten geben. Das BWL resp. die für die Pflichtlagerhaltung von Rapssaatgut zuständige Stelle, muss Mechanismen festlegen, damit Saatgut von «alten» Sorten aus den Pflichtlagerbeständen verwendet wird, ohne diese jedoch obligatorisch zu machen. Dies könnte z.B. durch Rabatte auf Saatgut dieser Sorten erfolgen, welche durch Beiträge aus dem Garantiefonds zu finanzieren wären.
- Im erläuternden Bericht S. 13 werden die jährlichen Kosten in Höhe von Fr. 14'000.- angegeben. Wir weisen darauf hin, dass dieser Betrag nicht alle Kosten umfasst und die Wirtschaft mit höheren Kosten konfrontiert sein wird.

Abschliessend halten wir fest, dass sich die obigen Ausführungen ausschliesslich auf das geplante Pflichtlager von Rapssaatgut beziehen. Sollten für weitere Kulturen Saatgutpflichtlager aufgebaut werden, müssten auch dort frühzeitig und vorgängig entsprechende Überlegungen angestellt und mit den betroffenen Akteuren diskutiert werden.

Swiss granum ist bereit, zusammen mit den betroffenen Branchenpartnern sowie der Verwaltung bei der Umsetzung der Pflichtlagerhaltung für Rapssaatgut mitzuarbeiten. Hierzu fordern wir das BWL auf, zeitnah alle betroffenen Akteure an einen Tisch zu nehmen, um gemeinsam die Umsetzung zu diskutieren resp. die weiteren Schritte festzulegen.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

swiss granum

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'LH'.

Lorenz Hirt  
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Scheuner'.

Stephan Scheuner  
Direktor